

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 257.826 vom 9. November 2023

A. 236.912/Vbis-281

In der Rechtssache: **die PGmbH KRAASA STAHL**,
Wahlmizil bei
PEETERS EUREGIO LAW & TAX,
Genkersteenweg 429
3500 Hasselt,

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch
den Minister der Finanzen,
Wahlmizil bei
Herrn Bart MARTEL und
Frau Sietse WILS, Rechtsanwälte,
avenue Louise 99
1050 Brüssel.

Beitretende Partei:

die AG ING BELGIUM,
Wahlmizil bei
Herrn Joost BOSQUET, Rechtsanwalt,
Mechelsesteenweg 326
2650 Edegem.

I. Gegenstand des Antrags/der Klage

Mit der am 26. Juli 2022 eingereichten Klage beantragt die PGmbH Kraasa Stahl die Nichtigkeit der Entscheidung des Generalverwalters der Generalverwaltung des Schatzamtes vom 31. Mai 2022 betreffend angebliche Forderungen der ING Belgium aus einer Forderungsabtretung der SIA Severstal Distribution.

II. Verlauf des Verfahrens

Mit der am 15. September 2022 eingereichten Antragschrift bittet die AG ING Belgium darum, als beitretende Partei zugelassen zu werden.

Dieser Beitritt wurde durch einen Beschluss vom 28. Oktober 2022 genehmigt.

Die Erwiderungs-, Replik- und Beitrittsschriftsätze wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Ronny Vercruyssen, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Am 13. Januar 2023 hat die klagende Partei dem Staatsrat ein Schreiben mitgeteilt.

Durch Beschluss vom 6. September 2023 und in Ermangelung von Einwänden des Auditor-Berichterstatters schlug die Kammer den Parteien vor, dass die Sache gemäß Artikel 26 § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung nicht in einer Sitzung behandelt wird.

Keine Partei hat eine Sitzung beantragt.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verfahrensrücknahme

Mit einem Schreiben vom 13. Januar 2023 hat die klagende Partei dem Staatsrat mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

Der Verkündung der Verfahrensrücknahme steht nichts im Wege.

IV. Kosten und Rückerstattung

Die klagende Partei hat die auf 222 Euro festgelegte Gebühr für die Eintragung in die Liste irrtümlicherweise dreimal bezahlt. Daher sollten 444 Euro zurückgezahlt werden.

Die beklagte Partei beantragt die Zahlung einer Verfahrensschädigung in Höhe von 770 Euro; ihrem Antrag ist stattzugeben.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 770 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 372 Euro, werden auch zu Lasten der klagenden Partei in Höhe von 222 Euro und zu Lasten der beitretenden Partei in Höhe von 150 Euro gelegt.

Artikel 3.

Die von der klagenden Partei unberechtigterweise bezahlte Gebühr für die Eintragung in die Liste in Höhe von 444 Euro wird ihr vom dem innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bestimmten Dienst, der für die Einziehung der Gebühren beim Staatsrat zuständig ist, zurückbezahlt werden.

Verkündet in Brüssel am 9. November 2023 durch den Staatsrat, Kammer *Vbis*, die sich wie folgt zusammensetzte:

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams